



LfU-96

Sibylle Wendel

Stellungnahme zum Bauleitplan und Flächennutzungsplan (Stand 01.12.2025)

Im Zusammenhang mit der Vorgehensweise in Bauleitplanverfahren äußern wir uns zu den von Ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen (Bauleitplan, Stand 01.12.2025, auf Basis von Zeiser, BFI, 2025). In unserer Äußerung geben wir Ihnen fachliche Begründungen, sodass hinsichtlich unserer Ergänzungsvorschläge eine Nachvollziehbarkeit besteht. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir der Gemeinde Genderkingen gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Zunächst gehen wir auf die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahmen ein, bei denen wir, aufgrund der sensiblen Lage des Baugebiets im direkten Zustrombereich zur Wassergewinnungsanlage Genderkingen, noch Ergänzungsbedarf sehen. Zum überwiegenden Teil entstammen die von uns ergänzten Maßnahmen Stellungnahmen zu Bauvorhaben aus jüngerer Zeit (2024), wie sie dem LRA in Ausnahmegenehmigungen im Wasserschutzgebiet Genderkingen vorgeschlagen wurden.

Daran anschließend beziehen wir uns auf Maßnahmen, die im hydrogeologischen Gutachten von Zeiser, BFI (2025) enthalten sind, aber nicht in den Bauleitplan übernommen wurden.

Abschließend schlagen wir Ihnen nach Thema gebündelt noch weitere Maßnahmen vor, die thematisch entkoppelt zu den von Ihnen vorgeschlagenen sind. Auch diese Maßnahmen begründen sich aufgrund der sensiblen Lage des Baugebiets im direkten Zustrombereich zur Wassergewinnungsanlage Genderkingen und entstammen überwiegend Stellungnahmen zu Bauvorhaben aus jüngerer Zeit (2024), wie sie dem LRA in Ausnahmegenehmigungen im Wasserschutzgebiet Genderkingen vorgeschlagen wurden.



3426/2026

**Ergänzungsvorschläge zu den von Ihnen beschriebenen Maßnahmen im Bauleitplan
(Stand 01.12.2025) betreffend die Bautätigkeit**

- Maßnahme aus Bauleitplan (01.12.2025), Thema wassergefährdende Stoffe: Wassergefährdende Stoffe (z. B. Treibstoffe, Öle, Chemikalien) sind ausschließlich in flüssigkeitsdichten, überdachten und abgesicherten Bereichen zu lagern. Es sind Auffangwannen, Bindemittel und Notfallsets für den Fall von Leckagen bereitzuhalten. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017) ist zu beachten.

Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschlag: Bei der Baustelleneinrichtung ist darauf zu achten, dass Treibstoffe und andere wassergefährdende Stoffe nur in minimalen Mengen (max. 20 Liter) und nach der aktuell gültigen AwSV gelagert werden. Lagerbehälter müssen doppelwandig ausgeführt sein und über eine Leckageerkennung verfügen. Kraft- und Schmierstoffe sowie wassergefährdende Stoffe jeglicher Art dürfen nur in einem überdachten Bereich in Auffangwannen gelagert werden.

Vor Ort sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um ein Versickern (Verunreinigung des Bodens oder Grundwasser) von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern. Auf der Baustelle sind deshalb Bindemittel und Auffanggefäße in ausreichender Menge und Größe vorzuhalten.

Es dürfen nur Baustoffe und Hilfsmittel verwendet werden, die umweltverträglich sind.

Begründung: Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Baugruben und -gräben mit damit verbundener Verletzung der schützenden Deckschichten im direkten Zustrom zur Wassergewinnungsanlage Genderkingen und den schnellen Fließzeiten im Grundwasserleiter stellt ein hohes Risiko für die Wassergewinnungsanlage Genderkingen dar. Durch die o. g. Maßnahmen kann das Risiko verringert werden.

- Maßnahme aus Bauleitplan (01.12.2025), Thema Baumaterialien: Baumaterialien für Bauteile, die sich im Untergrund befinden, dürfen nicht wassergefährdend sein. Für Anstriche an im Erdreich befindlichen Bauteilen sind ausschließlich wassermischbare Dichtungsanstriche ohne Lösemittelzusätze zu verwenden.

Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschlag: Isolier- und Anstrichmittel (für erdberührende oder im Freien gelegene Bauteile) dürfen keine grundwassergefährdenden Stoffe enthalten. Bei Außenabdichtungen dürfen nur für Trinkwasserschutzgebiete zugelassene Materialien verwendet werden. Die Produkt- und Datenblätter der Hersteller sind zu beachten.

Begründung: Auch Anstriche von Bauteilen im Freien können mit Wasser (Regenwasser) in Berührung kommen, oder durch Abrieb der Anstrich flächig verteilt werden. Als Folge kann ein Eintrag über den Boden in das Grundwasser (Sickerwasser) stattfinden.

- Maßnahme aus Bauleitplan (01.12.2025), Thema Bauabwässer und Oberflächenwasser: Bauabwässer (z. B. aus Betonarbeiten, Pumpensümpfen) sind über Absetz- und Filteranlagen in die öffentliche Kanalisation abzuleiten, eine Versickerung ist unzulässig. Straßen sowie öffentliche Parkplätze sind flüssigkeitsdicht auszubilden. Geeignet sind Betondecken, Deckschichten aus Heißbitumen sowie Pflaster und Plattenbeläge mit enger Fugenausbildung.

Das Oberflächenwasser ist separat zu sammeln und aus dem Schutzgebiet herauszuleiten.

Hinweis: Es besteht Einverständnis.

- Maßnahme aus Bauleitplan (01.12.2025), Thema Baugruben und -gräben: Arbeitsräume der Bauvorhaben sind so zu verfüllen, dass eine dichtende Schicht aus bindigem Material den direkten Zufluss von Oberflächenwasser in den Untergrund verhindert. Dabei sind die Arbeitsräume im Bereich schützender Deckschichten aus Tonen oder Schluffen mit bindigem Material zu verfüllen.

Ergänzungsvorschläge: Die Arbeiten sind möglichst in einem Zug und bei trockener Witterung auszuführen. Ein Offenstehen von Gruben und Gräben ist zu vermeiden. Die Arbeiten sind daher so zu takten, dass ein Offenstehen über mehrere Tage (Wochenenden, Feiertage etc.) vermieden wird.

Ein Zufluss von Niederschlagswasser in Gruben oder offene Leitungsräben ist, angepasst an die lokale Geländemorphologie, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Bei unerwarteten starken Niederschlägen sind die Baugruben und -gräben mit geeigneten Mitteln (z. B. Folie) abzudecken.

Die Größe und Tiefe der Aufgrabungen ist auf das für die Maßnahme erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Das Aushubmaterial ist entsprechend der angetroffenen Schichtenfolge getrennt seitlich zu lagern.

Ein ggf. natürlich vorhandener Deckschichtenaufbau muss bei der Verfüllung wiederhergestellt werden. Hierbei ist das Aushubmaterial ggf. lageweise einzubauen und zu verdichten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine bevorzugten Wasserwegsamkeiten geschaffen werden.

Begründung: Baugruben und -gräben verletzen die schützenden Deckschichten des hoch durchlässigen Grundwasserleiters. Um Risiken im direkten Zustrom zur Wassergewinnungsanlage so gering wie möglich zu halten, sind o. g. Maßnahmen zielführend.

- Maßnahme aus Bauleitplan (01.12.2025), Thema Baureststoffe und Bauschutt: Die Verwertung von Baureststoffen/Bauschutt (z. B. Recyclingmaterial) ist aus Vorsorgegründen grundsätzlich nicht zulässig.

Ergänzungsvorschlag: Alle anfallenden Abfallstoffe wie Bauschutt usw. dürfen auf der Baustelle nur in (vor Niederschlag geschützten) Schottcontainern gelagert werden. Die Schuttcontainer sind rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Überschüssiger Beton ist schadlos zu entsorgen (flüssigkeitsdichter Container)

Begründung: Die Lagerung von Abfallstoffen in Schuttcontainern verhindern eine Verteilung des Abfalls bzw. Baureststoffen/Bauschutt in der Fläche und auch ggf. dessen Zerkleinerung bei Lagerung auf offenem Gelände und beugen damit einer potenziellen Kontamination vor. Ablagerungen von Abfällen, auch Baureststoffen/Bauschutt, sind mit Risiken verbunden, da sich Stoffe im Sickerwasser lösen können und als Folge ein Eintrag über den Boden in das Grundwasser stattfinden kann.

Weitere Maßnahmen aus dem hydrogeologischen Gutachten von Zeiser, BFI (2025) betreffend die Bautätigkeit

- Maßnahme, Thema Bautoiletten: Bautoiletten müssen mit dichten Behältern ausgestattet sein
Begründung: Trockentoiletten mit dichtem regelmäßig geleertem Behälter sind für den Zeitraum der Baumaßnahmen (vgl. Anlage zur Stellungnahme TÖB vom 07.10.2025) zulässig und sinnvoll.
- Maßnahme, Thema Fahrzeuge, Geräte und Maschinen: Waschen oder Betanken von Fahrzeugen und Maschinen außerhalb dafür vorgesehener, abgedichteter Flächen ist nicht zulässig.
Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschlag: Betankungen, Wartungsarbeiten, Reparaturen sowie Reinigungen von Fahrzeugen und Maschinen dürfen nicht innerhalb des zukünftigen vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes durchgeführt werden bzw. es ist darauf zu achten, dass Treibstoffe und andere wassergefährdende Stoffe nur in minimalen Mengen (max. 20 Liter) gelagert werden.
Begründung: Bautätigkeiten mit Baugruben und -gräben mit damit verbundener Verletzung der schützenden Deckschichten im direkten Zustrom der Wassergewinnungsanlage und den schnellen Fließzeiten im Grundwasserleiter im Zusammenhang mit Baumaschinen, die typischerweise mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, stellen ein hohes Risiko für die Wassergewinnungsanlage Genderkingen dar. Durch die o. g. Maßnahme kann das Risiko verringert werden.

Vorschläge für weitere Maßnahmen:

- Maßnahme, Thema rechtliche Grundlagen: Es sind folgende Schreiben, Verordnungen, Gesetze und Richtlinien zu beachten:
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) in der jeweils gültigen Fassung
 - Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) mit Bezug zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
 - Alle für die geplanten Maßnahmen relevanten ATV-Arbeitsblätter, DIN-Normen und Technische RegelwerkeBegründung: Unabhängig vom Schutzgebietsverfahren sind Regelungen sowohl allgemein als auch aufgrund der Lage des Baugebiets in einem Wasserschutzgebiet zu beachten.
- Maßnahme, Thema Alarmplan: Es ist ein Verantwortlicher für das Bauvorhaben zu bestellen, der den Vollzug der geltenden Auflagen sicherstellt. Der Beauftragte hat im Falle von Schadensfällen, Bodenverunreinigungen, Abfallablagerungen etc. unverzüglich für Abhilfemaßnahmen (wie Abgraben und gesichertes Zwischenlagern) zu sorgen und unverzüglich den zuständigen Ansprechpartner des Wasserversorgungsunternehmens

(WFW, Telefon: 09090 922740 (Leitwarte im Wasserwerk Genderkingen, tagsüber) bzw. Zentrale Leitwarte in Nürnberg, 0911 802-65440 (oder -65441 oder -65444 rund um die Uhr besetzt), das Landratsamt Donau-Ries Tel. 0906 740 sowie das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Tel. 0906 7009-0 (außerhalb der Dienstzeiten über die Rettungsleitstelle 112 erreichbar) zu informieren. Dazu ist ein Alarmplan aufzustellen, der vor Beginn der Maßnahme mit den Wasserversorgungsunternehmen und dem Landratsamt abzustimmen ist. Der Alarmplan muss auf der Baustelle für alle Beteiligten gut sichtbar ausgehängt werden.

Begründung: Aufgrund der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten mit schnellen Fließzeiten im Untergrund ist in einem Schadensfall schnelles Handeln von höchster Priorität. Aufgrund des hohen Stellenwerts der Wassergewinnungsanlage Genderkingen im Ausgleichs- und Verbundsystem Nordbayern ist die Weitergabe relevanter Informationen maßgeblich, um notwendige Entscheidungen im Falle eines Schadens treffen zu können.

- Maßnahme, Thema Meldung: Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Donau-Ries (wasserrecht@lra-donau-ries.de), dem WWA Donauwörth (poststelle@wwa-don.bayern.de) und dem WFW (wasserkontakt@wfw-franken.de) mindestens 14 Tage im Voraus per E-Mail zu melden. Der Abschluss der Maßnahme ist ebenfalls zu melden.

Begründung: Im Rahmen der Baumaßnahmen ist ein Monitoring notwendig. Um diese durchzuführen, ist der zeitliche Rahmen der Bautätigkeit entscheidend, um sicherzustellen, dass ein korrektes Monitoring durchgeführt werden kann.

- Maßnahme, Thema Sicherheitsbelehrung: Alle an der Maßnahme Beteiligten sind vor Baubeginn vom Verantwortlichen im Rahmen einer Sicherheitsbelehrung auf die sensible Lage innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes und die damit verbundenen Sorgfaltspflichten hinzuweisen.

Da die Bauarbeiten in einem Wasserschutzgebiet stattfinden, ist auf eine zügige und sehr sorgfältige Durchführung aller Arbeiten zu achten.

Begründung: Bautätigkeiten, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Baumaschinen im Zusammenhang mit Baugruben und -gräben mit damit verbundener Verletzung der schützenden Deckschichten im direkten Zustrom zur Wassergewinnungsanlage Genderkingen und den schnellen Fließzeiten im Grundwasserleiter stellen ein hohes Risiko für die Wassergewinnungsanlage Genderkingen dar. Das Bewusstsein der an der Maßnahme Beteiligten, sorgsam zu arbeiten, ist damit erforderlich. Bei einem Schadensfall muss allen an der Maßnahme Beteiligten der Alarmplan bekannt sein. Der Alarmplan und die Maßnahmen bei Bautätigkeiten sind sinnvollerweise Teil der Sicherheitsbelehrung. Sollte ein Schaden auftreten (bspw. Unfall mit Maschine in Baugrube oder Graben, bei dem wassergefährdende Stoffe austreten und in den Grundwasserleiter gelangen) tritt im ungünstigsten Fall eine Kontamination des Grundwasserleiters ein. Der Schaden kann mit großen Auswirkungen für die Wassergewinnungsanlage Genderkingen verbunden sein. Die an der Maßnahme Beteiligten sind auf die Verhältnisse zu sensibilisieren.

- Maßnahme, Thema Fahrzeuge, Geräte und Maschinen: Die verwendeten Geräte und Maschinen müssen in einem einwandfreien Zustand sein, d. h. sie dürfen keinerlei Öl

oder andere wassergefährdenden Stoffe verlieren, auch nicht tropfenweise.

Alle zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen sind vorab einer Wartung/Sichtprüfung zu unterziehen (z. B. Überprüfung Hydraulikschläuche, Tropfverluste Treibstoffe/Schmierstoffe etc.). Die erfolgte Wartungs-/Sichtprüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

Die Baumaschinen, die im Bereich von Baugruben oder Leitungsgräben zum Einsatz kommen, sind mit biologisch leicht abbaubarem Öl zu betreiben (das trifft auf die meisten synthetischen Öle mit HEES-Kennzeichnung zu).

Für die Durchführung der Bauarbeiten dürfen keine Geräte und Werkzeuge eingesetzt werden, die zuvor im Bereich von kontaminierten Standorten eingesetzt waren.

Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten (Treibstoff, Schmierstoffe o. ä.), nur auf befestigten Flächen oder außerhalb des Wasserschutzgebietes abgestellt oder gelagert werden.

Begründung: Bautätigkeiten mit Baugruben und -gräben mit damit verbundener Verletzung der schützenden Deckschichten im direkten Zustrom der Wassergewinnungsanlage und den schnellen Fließzeiten im Grundwasserleiter im Zusammenhang mit Baumaschinen, die typischerweise mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, stellen ein hohes Risiko für die Wassergewinnungsanlage Genderkingen dar. Durch die o. g. Maßnahme kann das Risiko verringert werden.

- Maßnahme, Thema Unfall: Sollte während der Bauarbeiten ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen eintreten, sind unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die ein weiteres Eindringen der Stoffe in den Untergrund verhindern (z. B. bei flüssigen Stoffen weitere Ausbreitung mit Erdwall eindämmen, vorgehaltenes Ölbindemittel einsetzen, verunreinigten Boden abtragen). Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z. B. Auslaufen von Öl, Platzen von Hydraulikschläuchen usw. auf der Baustelle und der Zufahrt zur Baustelle), sind sofort gemäß des o. g. Alarmplans zu melden.
Begründung: Ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen im direkten Zustrom zur Wassergewinnungsanlage Genderkingen im Zusammenhang mit den schnellen Fließzeiten im Grundwasserleiter stellt ein sehr hohes Risiko für die Wassergewinnungsanlage Genderkingen dar. Ein schnelles Handeln (Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen der Stoffe in den Untergrund verhindern) ist in einem Schadensfall von höchster Priorität. Der Schaden kann mit großen Auswirkungen für die Wassergewinnungsanlage Genderkingen verbunden sein. Aufgrund des hohen Stellenwerts der Wassergewinnungsanlage Genderkingen im Ausgleichs- und Verbundsystem Nordbayern ist die Weitergabe relevanter Informationen maßgeblich, um notwendige Entscheidungen im Falle eines Schadens treffen zu können.
- Maßnahme, auffälliges Material bei Aushubarbeiten: Wird bei Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Aussehen, Farbe und Geruch nicht natürlichem, anstehendem Material entspricht, so ist unverzüglich das zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen. Die Arbeiten sind einzustellen. Der Verdacht ist von einem Fachbüro oder einem Sachverständigen gemäß §18 BBodSchG zu prüfen. Der Aushub ist schadlos und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Begründung: Im Vorfeld fanden im Zusammenhang mit einer zurückliegenden Nutzung (Gartenbaubetrieb) Untersuchungen zu Pestiziden und Schwermetallen statt. Es kann auch verdächtiges Material angetroffen werden, welches nicht im Zusammenhang mit der gartenbaubetrieblichen Nutzung steht.